

sonnen

Garantiebestimmungen sonnenHome Charger 2

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die durch sonnen GmbH (nachfolgend „sonnen“) gewährte Produktgarantie für den sonnenHome Charger 2.

Stand: Januar 2025.

1. Definitionen

1.1 Garantie bezeichnet den zwischen sonnen und dem Garantieberechtigten Kunden geschlossenen Garantievertrag, aufgrund dessen sonnen dem Garantieberechtigten Kunden für den sonnenHome Charger 2 erweiterte Rechte einräumt, wenn an diesem während der Garantielaufzeit ein von der Garantie umfasster Mangel auftritt. Die ausschließlichen Rechte und Pflichten der Parteien aus der Garantie sind in diesen Bestimmungen geregelt.

1.2 Garantieberechtigter Kunde ist die Person, welche den sonnenHome Charger 2 erstmals von sonnen, einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Groß- oder Fachhändler oder einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben hat.

1.3 Garantieberechtigtes Produkt ist der sonnenHome Charger 2 und das mit dem sonnenHome Charger 2 fest verbundene Ladekabel, welches erstmals durch den Garantieberechtigten Kunden als Neugerät erworben worden ist.

1.4 Garantielaufzeit bezeichnet den sich aus Ziff. 6. ergebenden Zeitraum, innerhalb dessen Garantieansprüche geltend gemacht werden können.

1.5 Ladekabel ist das mit dem sonnenHome Charger 2 fest verbundene Kabel, welches mit einem Stecker zum Zwecke der Verbindung mit dem Elektrofahrzeug ausgestattet ist.

1.6 Maschinendaten bezeichnet die in dem Garantieberechtigten Produkt generierten, gespeicherten und ausgelesenen Daten. Hierbei handelt es sich um den jeweiligen Betriebszustand des Garantieberechtigten Produkts, die Ladedaten (Start, Dauer und Ende der Ladezeit sowie Menge des Ladestroms), einschließlich auch Zuweisung der Ladevorgänge zu den jeweiligen Nutzern, sowie Log-Daten.

1.7 Notwendige Updates bezeichnet von sonnen für das Garantieberechtigte Produkt herausgegebene Softwareupdates, welche der Beseitigung von Softwarefehlern dienen und/oder sicherheitsrelevante Anpassungen beinhalten.

1.8 sonnenHome Charger 2 ist die durch sonnen angebotene intelligente Ladestation für das Beladen von Elektrofahrzeugen.

1.9 Update bezeichnet Notwendige Updates.

2. Gegenstand der Garantie

2.1 Diese Garantiebestimmungen gelten für den sonnenHome Charger 2, welcher durch den Garantieberechtigten Kunden nach dem 15. März 2025 nachweislich von sonnen, einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Groß- oder Fachhändler oder einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und durch einen zertifizierten Installateur ordnungsgemäß erstmals installiert und in Betrieb genommen wurde.

2.2 Die bei Inbetriebnahme registrierten Daten des Garantieberechtigten Produkts werden dem Garantieberechtigten Kunden über die sonnenApp mitgeteilt und können, soweit der Garantieberechtigte Kunde über einen eigenen Account im Kundenportal von sonnen verfügt, dort eingesehen werden.

2.3 Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf Garantieberechtigte Produkte, welche erstmals auf dem deutschen Festland, in Österreich oder in der Schweiz verkauft, installiert und in Betrieb genommen wurden.

2.4 Die Garantie ist begrenzt auf die Garantielaufzeit für das erste ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt, welches von sonnen oder einen durch sonnen autorisierten und zertifizierten Partner installiert wurde. Auf Ziff. 6.2 wird verwiesen.

3. Monitoring der Produkte, Updateleistungen

3.1 Für die Nutzung des Garantieberechtigten Produkts ist es aufgrund seiner Eichrechtkonformität erforderlich, dass sonnen Online hierauf zugreifen kann. Auf Ziff. 11. wird verwiesen.

3.2 Die Online-Anbindung des Garantieberechtigten Produkts ermöglicht es sonnen, von der Norm abweichende Verarbeitungsprozesse, technische Fehlfunktionen oder Systemstillstände festzustellen. Stellt sonnen Störungen des Garantieberechtigten Produkts fest, werden diese zur Vermeidung eines Nutzungsausfalls oder Mangels Remote behoben. Auf diese Weise können ggf. weitergehende technische Probleme und Schäden an dem Garantieberechtigten Produkt vermieden, sowie auch, abhängig vom festgestellten Fehlverhalten, erste Gegenmaßnahmen online eingeleitet werden.



Unabhängig hiervon besteht jedoch weiter die Pflicht des Garantieberechtigten Kunden, bei Erscheinen eines Warnhinweises gemäß den Bestimmungen der Bedienungsanleitung zu verfahren sowie auch seinen Vertragspartner oder sonnen zu informieren.

3.3 Die Online-Anbindung des Garantieberechtigten Produkts ist auch erforderlich, soweit der Garantieberechtigte Kunde im Rahmen des Betriebs das Kundenportal oder die sonnen App nutzen möchte.

3.4 Bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf die Bestimmungen in Ziff. 11.

3.5 Vom Garantieuumfang umfasst ist das Online Einspielen für den sonnenHome Charger 2 bereitgestellter Updates der Betriebssoftware.

3.6 Die für einen Online-Zugriff auf das Garantieberechtigte Produkt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Garantieberechtigte Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während des Garantievertrags aufrechtzuerhalten. Der Kunde hat eine direkte LAN-Verbindung zwischen dem Router und dem sonnenHome Charger 2 bereitzustellen. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 16 MBit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert. Auf Ziff. 9.8 wird verwiesen.

4. Entstehen der Ansprüche aus der Garantie

4.1 Diese Garantie ist ein freiwilliges Angebot von sonnen für die Käufer eines sonnenHome Chargers 2.

4.2 Voraussetzung für das Entstehen von Ansprüchen aus dieser Garantie ist, dass das Garantieberechtigte Produkt durch einen zertifizierten und zugelassenen Installateur installiert und in Betrieb genommen worden ist. Auf Ziff. 2.1 wird verwiesen.

4.3 Bei Inbetriebnahme muss das Garantieberechtigte Produkt bei sonnen mit seiner Seriennummer, dem Standort und den Daten des Garantieberechtigten Kunden registriert werden.

4.4 Nach ordnungsgemäßer Installation des sonnenHome Chargers 2 hat der Kunde mit seiner Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll des Installateurs zu bestätigen, dass der sonnenHome Charger 2 bei Übergabe mangelfrei war und ordnungsgemäß installiert worden ist.

4.5 Der Garantievertrag wird zwischen sonnen und dem Garantieberechtigten Kunden geschlossen, soweit sonnen dem Abschluss nach ordnungsgemäßer Registrierung des



sonnenHome Chargers 2 gem. Ziff. 4.3 und Überprüfung der Dokumente gem. Ziff. 4.4 nicht widerspricht.

5. Verhältnis der Garantie zu anderen Ansprüchen

5.1 Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten Kunden im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein.

5.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Garantieberechtigten Kunden, insbesondere seine Ansprüche auf Mangelbeseitigung gegenüber dem jeweiligen Verkäufer, sowie die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt.

6. Dauer und Geltendmachung der Garantie

6.1 Die Garantie gilt für Garantiefälle (gemäß nachfolgender Ziffer 7.), welche nachweislich bis zum Ende des 5. Jahres nach Inbetriebnahme eines Garantieberechtigten Produkts i.S.v. Ziff. 2.1, oder während einer Nutzung des sonnenHome Chargers 2 von bis zu 5.000 Ladezyklen auftreten. Ein Ladezyklus entspricht einem Ladevorgang. Ist eine der beiden Bedingungen (5 Jahre oder 5.000 Ladezyklen) überschritten, endet die Garantie.

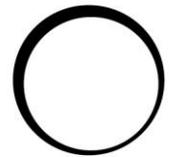
6.2 Für ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte Garantieberechtigte Produkte gilt die Garantie bis zum Ablauf der für das zuerst ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt eingeräumten Garantielaufzeit.

6.3 Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist entstehen, können aus der Garantie nicht abgeleitet werden. Auf Ziff. 5 wird verwiesen.

6.4 Jegliche Ansprüche aus der Garantie sind vom Garantieberechtigten Kunden innerhalb der Garantielaufzeit schriftlich oder in Textform gegenüber sonnen geltend zu machen. Garantieansprüche können auch über einen autorisierten und zertifizierten Partner eingereicht werden.

7. Von der Garantie erfasste Garantiefälle

7.1 Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Hardware des mit seiner Seriennummer bei sonnen im Rahmen der Inbetriebnahme registrierten sonnenHome Chargers 2. Soweit



sonnen

in Ziff. 3. nicht abweichend geregelt, umfasst die Garantie nicht die mit dem sonnenHome Charger 2 ausgelieferte Betriebssoftware, Funktionen, welche über die Software zur Verfügung gestellt werden, oder die Eichrechtskonformität.

7.2 Ein Garantiefall tritt ein, wenn während der Garantielaufzeit ein Mangel an dem Garantieberechtigten Produkt auftritt, welcher die Nutzung zu dem vorgesehenen Zweck und entsprechend der sich aus dem mit dem Garantieberechtigten Produkt ausgelieferten Datenblatt ergebenden Spezifikationen verhindert oder wesentlich beeinträchtigt. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zugesicherte Leistungsdaten um mehr als 10 % unterschritten werden.

7.3 Im Falle eines auftretenden Mangels i.S.v. Ziff. 7.2 hat der Garantieberechtigte Kunde nach Maßgabe der sich aus Ziff. 9. ergebenden Voraussetzungen die Ansprüche gem. Ziff. 8.

8. Garantieansprüche

8.1 Bei Eintritt eines Garantiefalls hat sonnen nach eigenem Ermessen das Recht, (i) das defekte Garantieberechtigte Produkt zu reparieren, oder (ii) ein Ersatzteil zu liefern, oder (iii) ein Ersatzprodukt zu liefern, oder, soweit ein vergleichbares Produkt nicht mehr am Markt ist, (iv) das Produkt durch ein alternatives Produkt mit gleichwertigen Funktionen und Leistungen zu ersetzen.

8.2 Jegliche über die Reparatur oder den Ersatz des defekten Teils bzw. Produkts hinausgehenden Ansprüche des Garantieberechtigten Kunden, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

8.3 Wird an dem Garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung kein den Garantiefall auslösender Mangel festgestellt, bzw. besteht aus einem der in Ziff. 9. aufgeführten Umstände kein Garantieanspruch und hat der Garantieberechtigte Kunde dieses in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt, kann sonnen vom Garantieberechtigten Kunden den Ersatz der im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit sowie die Kosten der An- und Abfahrt werden nach den jeweils aktuellen Sätzen von sonnen hierfür abgerechnet.

8.4 Jegliche Ansprüche aus der Garantie (einschließlich der Garantieansprüche) verjähren 6 (sechs) Monate nach Kenntniserlangung des Mangels durch den Garantieberechtigten Kunden oder des Zeitpunkts, zu dem er von diesem ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen, spätestens jedoch 3 (drei) Monate nach Ablauf des Garantiezeitraums.

9. Ausschlussstatbestände

Die Garantieansprüche sind - sofern der geltend gemachte Mangel hierdurch jedenfalls mitverursacht wurde - in folgenden Fällen ausgeschlossen:

9.1 Nicht bestimmungsgemäße Verwendung gem. dem jeweils aktuellen Handbuch oder der Betriebsanleitung durch den Garantieberechtigten Kunden bzw. von ihm beauftragten Dritten.

9.2 Nicht sach- und fachgemäße, oder nicht normgerechte, oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. -hinweisen (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für das Garantieberechtigte Produkt) vorgenommene Montage durch den Garantieberechtigten Kunden bzw. von ihm beauftragten Dritten.

9.3 Unfach-, unsachgemäße oder entgegen den Betriebsanweisungen und -hinweisen durchgeführte Bedienung bzw. Betrieb des Garantieberechtigten Produkts.

9.4 Aufstellung an einem Ort, bei welchem die sich aus der Bedienungsanleitung ergebenden Grenzwerte z.B. für Umgebungsfeuchtigkeit und -temperatur sowie Staubbelastung nicht eingehalten werden.

9.5 Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art.

9.6 Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den von sonnen vorgegebenen Originalspezifikationen entsprechen.

9.7 Nichtdurchführung der gem. Betriebsanleitung durchzuführenden Funktionskontrollen.

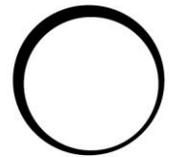
9.8 Nichteinspielen Notwendiger Updates, welche dem Vermeiden von Systemfehlern und Mängeln dienen, es sei denn, die Notwendigen Updates konnten aus von sonnen zu vertretenden Gründen nicht eingespielt werden.

9.9 Entfernen, Beschädigen oder Zerstören des Typenschilds durch den Garantieberechtigten Kunden, soweit hierauf ein Mangel zurückzuführen ist oder das Garantieberechtigte Produkt nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden kann.

9.10 Fremdkörpereinwirkung und Höhere Gewalt.

9.11 Nicht durch sonnen zu vertretende Transportschäden.

9.12 Optische Beeinträchtigungen des Garantieberechtigten Produkts sowie Mängel der Einhausung.



sonnen

9.13 Auftretende Überspannungen im Versorgungsspannungsnetz, an welches das Garantieberechtigte Produkt angeschlossen ist.

10. Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie, einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche, kann von einem Garantieberechtigten Kunden nur mit vorheriger Zustimmung von sonnen, welche in mindestens in Textform vorliegen muss, auf einen Dritten übertragen werden.

11. Datenschutzbestimmungen

11.1 Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (ZMG).

11.2 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des TMG ist die sonnen GmbH mit Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried Deutschland. Der Datenschutzbeauftragte von sonnen ist zu erreichen über die Deutsche Shell Holding GmbH, 22284 Hamburg, datenschutz@sonnen.de.

11.3 sonnen verarbeitet die durch Sie im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Garantievertrags mitgeteilten personenbezogenen Daten. Das sind insbesondere (i) Ihre persönlichen Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), (ii) Daten zum Kundenkonto im sonnen Kundenportal (z.B. E-Mail-Adresse und Passwort), (iii) Daten, die aus Ihrem sonnenHome Charger 2 ausgelesen werden (z.B. Ladedaten, Nutzerdaten) und (iv) Daten aus Kontaktanfragen per E-Mail oder Telefon (z.B. Name, Anfrage). Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

11.4 sonnen greift im Rahmen des Erbringens der Leistungen gemäß Ziff. 3. online für die Zwecke des Betriebs und der Überwachung auf das Garantieberechtigte Produkt zu. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die Maschinendaten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, also für das Monitoring des Garantieberechtigten Produkts, die Problemanalyse und die Problembeseitigung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

11.5 Updates der jeweils verwendeten Software werden online in Garantieberechtigte Produkte eingespielt. Auf Ziff. 3. wird verwiesen.

11.6 Die Daten des Garantieberechtigten Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf das

sonnen GmbH

Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried
T +49 (0) 8304 / 92933 - 400
F +49 (0) 8304 / 92933 - 401
info@sonnen.de

Geschäftsführung:

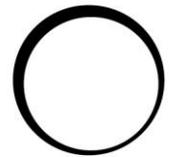
Oliver Koch (CEO), Bianca Swanston, Dr. Ralf Plieninger

WEEE-Reg-Nr. DE 30764774 | Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 10655

Steuernummer: 127/137/50792 | USt-IdNr.: DE 272 208 908

Citibank Europe PLC, Germany Branch | IBAN: DE38 5021 0900 0218 5440 61

BIC: CITIDF33XXX



sonnen

Garantieberechtigte Produkt zu, um Leistungen gemäß Ziff. 3. oder Ziff. 8. zu erbringen. Eine Weiterleitung der Daten an Erfüllungsgehilfen erfolgt ausschließlich und in dem Umfang, wie es für die Durchführung eines Vertrags und das Erbringen beauftragter Leistungen erforderlich ist. Zu den weitergeleiteten Daten zählen neben den Kontaktdaten des Garantieberechtigten Kunden, also Name, Adresse und Telefonnummer, auch die Daten des Garantieberechtigten Produkts (Seriennummer, Datum der Inbetriebnahme) und solche Maschinendaten, welche für das Erbringen der vorstehenden Leistungen am Garantieberechtigten Produkt erforderlich sind. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

11.7 Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der in Ziff. 3. und Ziff. 8. genannten Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

11.8 Der Garantieberechtigte Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

11.9 Alle Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an sonnen GmbH, Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried, über das Kunden Portal, zu richten. sonnen wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und wird versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

11.10 Zusätzlich können Garantieberechtigte Kunden unter datenschutz@sonnen.de den Datenschutzbeauftragten von sonnen kontaktieren.

11.11 Weiter können Garantieberechtigte Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für sonnen ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, +49 (0) 981 1800930, poststelle@lda.bayern.de.

11.12 Personenbezogene Daten von Garantieberechtigten Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Garantieberechtigten Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen sonnen und dem Garantieberechtigten Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

12.1 sonnen bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an der dem Garantieberechtigten Kunden im Rahmen der Auftragserfüllung überlassenen Software, überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen und sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen sowie sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch sonnen angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch sonnen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Garantieberechtigten Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch sonnen sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Garantieberechtigte Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

12.2 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Garantieberechtigten Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Anlagen entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.

12.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Garantieberechtigten Kunden nicht gestattet.

12.4 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Garantieberechtigten Kunden nicht gestattet.

12.5 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Garantieberechtigten Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften des Garantieberechtigten Produkts von diesen Beschränkungen betroffen sind.

13. Online-Kommunikation

13.1 Erfolgt der Vertragsschluss zwischen sonnen und dem Kunden elektronisch, erfolgt auch die weitere Kommunikation zwischen den Parteien in dem rechtlich zulässigen Umfang ausschließlich elektronisch. Der Kunde erhält sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zu übermittelnde Nachrichten und Informationen, an die durch ihn im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene E-Mail-Adresse.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Garantievertrags die technischen Voraussetzungen (z.B. erreichbare E-Mail-Adresse) für die Online-Kommunikation zu schaffen und deren Erreichbarkeit sicherzustellen. Änderungen seiner im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung bekanntgegebenen Daten wird der Kunde unverzüglich bekanntgeben.

13.3 sonnen macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Umstellung von elektronischer Kommunikation auf Papierform nicht, oder aber nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Soweit der Kunde auf Papierform besteht und sonnen hierzu nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er daher die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Garantiebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126 b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.

14.2 Diese Garantiebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sales of Goods, CISG).